Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
610 Abteilung für Planung und Entwicklung

Sitzungsvorlage

Vorlagen-Nummer **262/06** | 1

Datum: 24. Aug. 06

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	**Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss**	öffentlich	07.09.2006	
2.				
3.				
4.				

Bebauungsplan 268 -Spessartstraße-
hier: Weiterführung des Planverfahrens nach den Vorschriften des BauGB / neue Fassung

Beschlussentwurf:

Das Planverfahren wird gemäß den BauGB-Überleitungsvorschriften auf der Grundlage der bisherigen Planung fortgeführt.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt	Unterschriften i.V.
☒ gesehen ☐ vorgeprüft	

1	2	3	4
☐ zugestimmt	☐ zugestimmt	☐ zugestimmt	☐ zugestimmt
☐ zur Kenntnis genommen	☐ zur Kenntnis genommen	☐ zur Kenntnis genommen	☐ zur Kenntnis genommen
☐ abgelehnt	☐ abgelehnt	☐ abgelehnt	☐ abgelehnt
☐ zurückgestellt	☐ zurückgestellt	☐ zurückgestellt	☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**
☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig
☐ ja	☐ ja	☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt

Mit **Sitzungsvorlage Nr. 187/06** wurde dem Stadtrat in seiner Sitzung am 13.06.2006 der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 268 -Spessartstraße- zur Beschlussfassung vorgelegt. Das Planverfahren wurde gemäß den Überleitungsvorschriften auf der Grundlage des Baugesetzbuches in der vor dem 20. Juli 2004 gültigen Fassung durchgeführt. Nach § 244 BauGB hätte das Verfahren vor dem 20. Juli 2006 abgeschlossen werden müssen. Um diese Frist einzuhalten wurde, wie vorher abgestimmt, auf eine Vorberatung der o.g. Sitzungsvorlage im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss verzichtet.

Der Stadtrat hat über den Satzungsbeschluss nicht entschieden, sondern die Vorlage einstimmig zurückgestellt und an den Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss verwiesen, da im Hinblick auf die im Verfahren von den Bürgern geäußerten Bedenken noch Beratungsbedarf bestand.

Voraussetzung für den Abschluss des Verfahrens gemäß den Überleitungsvorschriften sind die zusätzliche Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB, die Durchführung der Umweltprüfung mit Umweltbericht sowie eine erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs.

Um unnötigen Aufwand zu vermeiden ist daher zunächst grundsätzlich zu entscheiden, ob das Verfahren weitergeführt wird.